



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

- Antragsgegnerin -

beigeladen:

wegen Anfechtung einer Baugenehmigung,
hier: vorläufiger Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart am 07. Juli 2011 beschlossen:

Die Anträge werden abgelehnt.

Die Antragsteller tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 7.500 € festgesetzt.

Gründe

Die Anträge der Antragsteller, die aufschiebende Wirkung ihrer Widersprüche vom 17.02.2011 gegen die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung vom 27.01.2011 für die Errichtung eines Einfamilienhauses und von sechs Reihenhäusern mit Garage, Stellplatz und eingebauten Carports anzuordnen, sind statthaft und auch sonst zulässig (§ 80 a Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO). Da den Widersprüchen der Antragsteller gegen die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung vom 27.01.2011 keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 212 a Abs. 1 BauGB), kommt als Maßnahme des vorläufigen Rechtsschutzes nur die Anordnung der aufschiebenden Wirkung in Betracht. Maßgebend für die vom Gericht hierbei zu treffende Ermessensentscheidung ist der voraussichtliche Ausgang des Hauptsacheverfahrens. Bei der im vorliegenden Verfahren gebotenen summarischen Prüfung kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Widersprüche und eventuell sich anschließende Anfechtungsklagen der Antragsteller aller Voraussicht nach ohne Erfolg bleiben werden.

Ein Abwehrrecht des Nachbarn gegen eine dem Bauherrn erteilte Baugenehmigung besteht nur, wenn ein genehmigtes Vorhaben gegen Vorschriften des öffentlichen Rechts verstößt, die zumindest auch dem Schutz des Nachbarn zu dienen bestimmt sind. Nur ein Verstoß gegen solche nachbarschützende Vorschriften hätte zur Folge, dass die Antragsteller in ihren subjektiven Rechten verletzt wären und deshalb im Klageverfahren die angefochtene Baugenehmigung aufgehoben werden könnte (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1

VwGO). Vorliegend sind jedoch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die von den Antragstellern angefochtene Baugenehmigung gegen öffentliche-rechtliche Vorschriften verstößt, die zumindest auch dem Schutz der Antragsteller zu dienen bestimmt sind.

Die Erfolgsaussichten in baurechtlichen Nachbarrechtsstreitigkeiten sind zudem unter Berücksichtigung von § 55 Abs. 2 Satz 2 LBO zu prüfen. Die Antragsteller wurden im Baugenehmigungsverfahren ordnungsgemäß i.S.v. § 55 Abs. 1 LBO unter Hinweis auf die Vorschrift des § 55 Abs. 2 Satz 2 LBO angehört. Innerhalb der gesetzlichen Frist brachten die Antragsteller daraufhin nur vor, die Erschließung des Bauvorhabens sei nicht ordnungsgemäß, da diese über die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche der Schutzpflanzung beabsichtigt sei. Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche der Schutzpflanzung sei auch nachbarschützend. Das Bauvorhaben halte weiter die Abstandsflächen nicht ein und verstoße gegen das Gebot der Rücksichtnahme, da das Bauvorhaben im Hinblick auf die vorhandene Bebauung einen Fremdkörper darstelle. Mit sämtlichem weiterem Vorbringen gegen die angegriffene Baugenehmigung sind die Antragsteller somit gemäß § 55 Abs. 2 Satz 2 LBO ausgeschlossen (materielle Präklusion). Ihr Vorbringen im Rahmen der Angreneranhörung begrenzt daher zugleich den Prüfungsmaßstab des Gerichts.

So sind die Antragsteller mit ihrem Vorbringen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren, wonach der maßgebliche Bebauungsplan mangels Ausfertigung nichtig sei, ausgeschlossen. Im Übrigen trifft dieses Vorbringen aber auch in der Sache nicht zu. Eine ordnungsgemäße Planausfertigung liegt jedenfalls in der vom Oberbürgermeister erfolgten Unterzeichnung des Gemeinderatsprotokolls vom 22.07.1969. Der Satzungsbeschluss ist dem Protokoll eindeutig zu entnehmen. Gegenstand der Beschlussfassung war danach der Bebauungsplan 08.13 zwischen Stettener- und Rommelshäuser Straße. Mit der Unterschrift des Oberbürgermeisters unter dem Deckblatt des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 22.07.1969 ist der Bebauungsplan 08.13 zwischen Stettener- und Rommelshäuser Straße ordnungsgemäß ausgefertigt (vgl. VGH Mannheim, Ur. v. 15.09.2006 - 8 S 1989/05 - VBIBW 2007, 303 und Ur. v. 09.02.2009 - 3 S 2290/07 - VBIBW 2009, 466).

Auch mit den im gerichtlichen Verfahren weiter vorgebrachten Einwendungen, das Bauvorhaben halte das zulässige Maß der baulichen Nutzung nicht ein und verstoße gegen hintere Baugrenzen, sind die Antragsteller nach § 55 Abs. 2 Satz 2 LBO präkludiert. Mit diesem Vorbringen hätten die Antragsteller aber auch ohne Einwendungsausschluss keinen Erfolg gehabt. Zwar haben hintere Baugrenzen regelmäßig zugunsten der ihnen gegenüberliegenden Nachbargrundstücke nachbarschützende Wirkung (vgl. nur VGH Mannheim, Beschl. v. 23.07.1991 - 8 S 1606/91 - NJW 1992, 160 und Beschl. v. 01.10.1999 - 5 S 214/99 - NVwZ-RR 2000, 348). Diese Vermutungsregel gilt jedoch nur für festgesetzte Baugrenzen oder Baulinien in reinen oder allgemeinen Wohngebieten (vgl. VGH Mannheim, Ur. v. 12.06.1991 - 5 S 2433/90 - BWGZ 1992, 33 und Beschl. v. 23.07.1991 - 8 S 1606/91 - a.a.O.). Auf das vorliegend festgesetzte Mischgebiet findet die Vermutungsregel der nachbarschützenden Wirkung von Baugrenzen und Baulinien somit keine Anwendung. Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind - anders als etwa die Ausweisung bestimmter Baugebiete (Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung) - nicht Teil des auf gegenseitiges „Dulden und Dürfen“ angelegten Austauschverhältnisses (bau- und bodenrechtliche Schicksalsgemeinschaft) und daher nicht aus

sich heraus nachbarschützend (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.09.1993 - 4 C 28/91 - BVerwGE 94, 151 -; Beschl. v. 23.06.1995 - 4 B 52/95 - NVwZ 1996, 170 und Beschl. v. 19.10.1995 - 4 B 215/95 - NVwZ 1996, 888). Dass der Gemeinderat dem Maß der baulichen Nutzung ausnahmsweise nachbarschützende Wirkung verleihen wollte, ist weder dem Gemeinderatsprotokoll noch der Begründung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Entgegen der Ansicht der Antragsteller ist die im Bebauungsplan festgesetzte Schutzpflanzung nicht nachbarschützend. Den Gemeinden ist es freilich nicht versagt, eine solche Festsetzung auch um eine drittschützende Zielrichtung anzureichern. Der Wille des Gemeinderats zu einer solchen drittschützenden Zielrichtung muss sich jedoch mit hinreichender Deutlichkeit aus dem Textteil oder der Begründung des Bebauungsplans oder aus sonstigen verlautbarten Absichtsbekundungen (Gemeinderatsprotokolle u.a.) ergeben. Lässt der Bebauungsplan eine Zweckbestimmung nicht oder nicht hinreichend deutlich erkennen, so kann von einer nachbarschützenden Wirkung nicht ausgegangen werden; allein günstige Auswirkungen auf die Grundstücksnachbarn reichen zur Annahme eines Nachbarschutzes noch nicht aus (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 11.01.1995 - 3 S 3096/94 - BauR 1995, 512). Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt Fellbach eine drittschützende Zielrichtung bei der Aufstellung des hier maßgeblichen Bebauungsplans verfolgte, sind nicht ersichtlich.

Auch das in § 15 Abs. 1 BauNVO enthaltene Gebot der Rücksichtnahme wird zu Lasten der Antragsteller nicht verletzt. Von dem nördlich der Grundstücke der Antragsteller gelegenen Baukörper des Bauvorhabens geht keine Verschattung oder sonstige Beeinträchtigung aus. Die Antragsteller haben in ihrem Einwendungsschreiben vom 29.07.2010 auch lediglich vorgebracht, das Bauvorhaben stelle in Bezug auf die sonstige Nachbarbebauung einen Fremdkörper dar. Dieser rein städtebauliche Gesichtspunkt begründet jedoch keinen Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme. Auch im gerichtlichen Verfahren wurden keinerlei Beeinträchtigungen geltend gemacht, die durch das Bauvorhaben zu Lasten der Grundstücke der Antragsteller entstehen könnten.

Das Bauvorhaben ist auch bauordnungsrechtlich nicht zu beanstanden. Zwar haben die Antragsteller in ihrem Einwendungsschreiben vom 29.07.2010 gerügt, dass das Bauvorhaben die Abstandsflächen nicht einhalte. Dieses Vorbringen haben sie jedoch im weiteren Verlauf (Widerspruchsschreiben und einstweiliger Rechtsschutzantrag) zu Recht nicht aufrecht erhalten, da die nach § 5 LBO gebotenen Abstandsflächen unzweifelhaft vom Bauvorhaben gewahrt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 2, 162 Abs. 3 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder andere in § 67 Absatz 2 VwGO bezeichnete Personen und Organisationen zugelassen.

Hinsichtlich der Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Diese Beschwerde kann von den Beteiligten selbst oder von einem Prozessbevollmächtigten eingelegt werden. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.